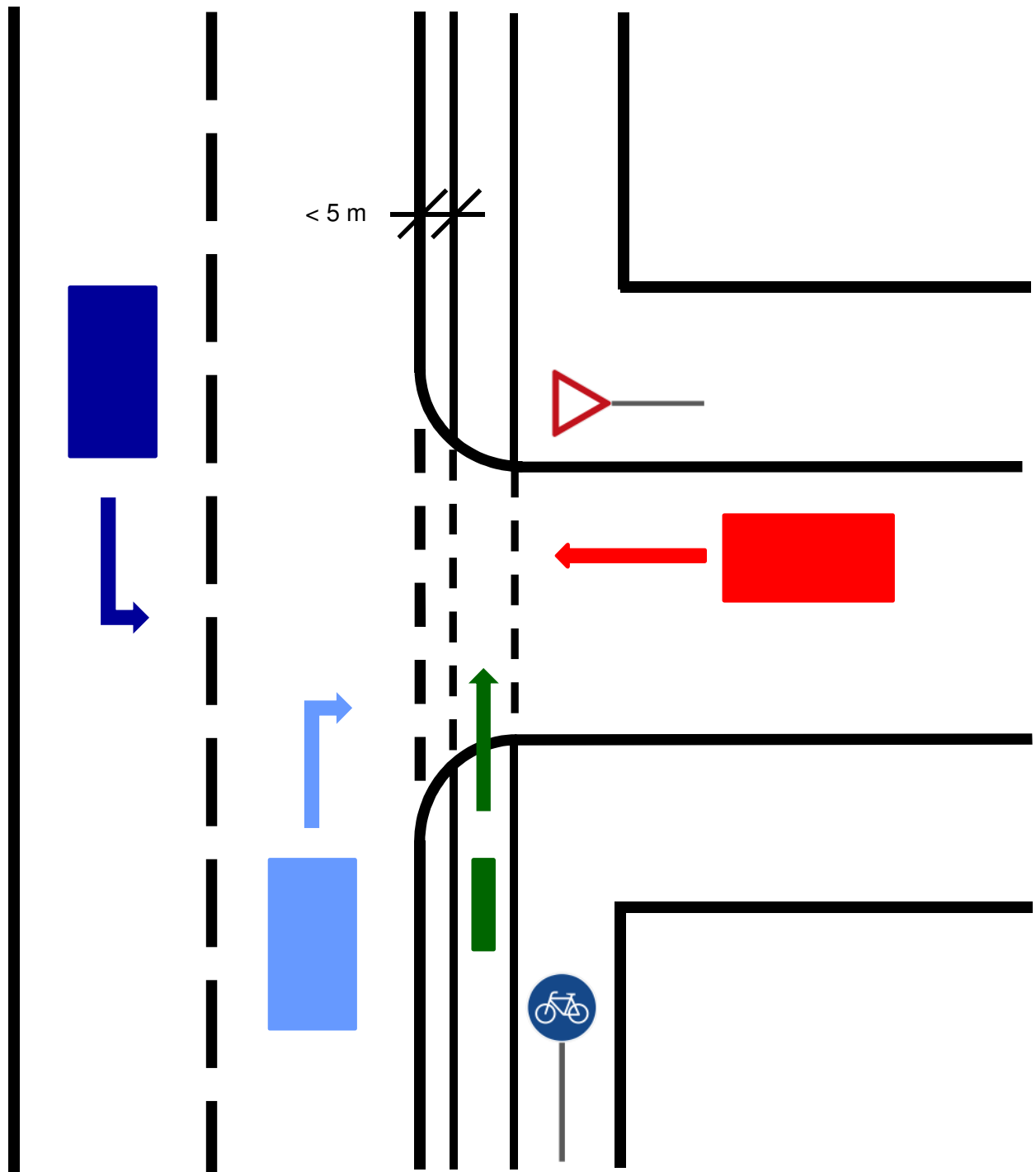
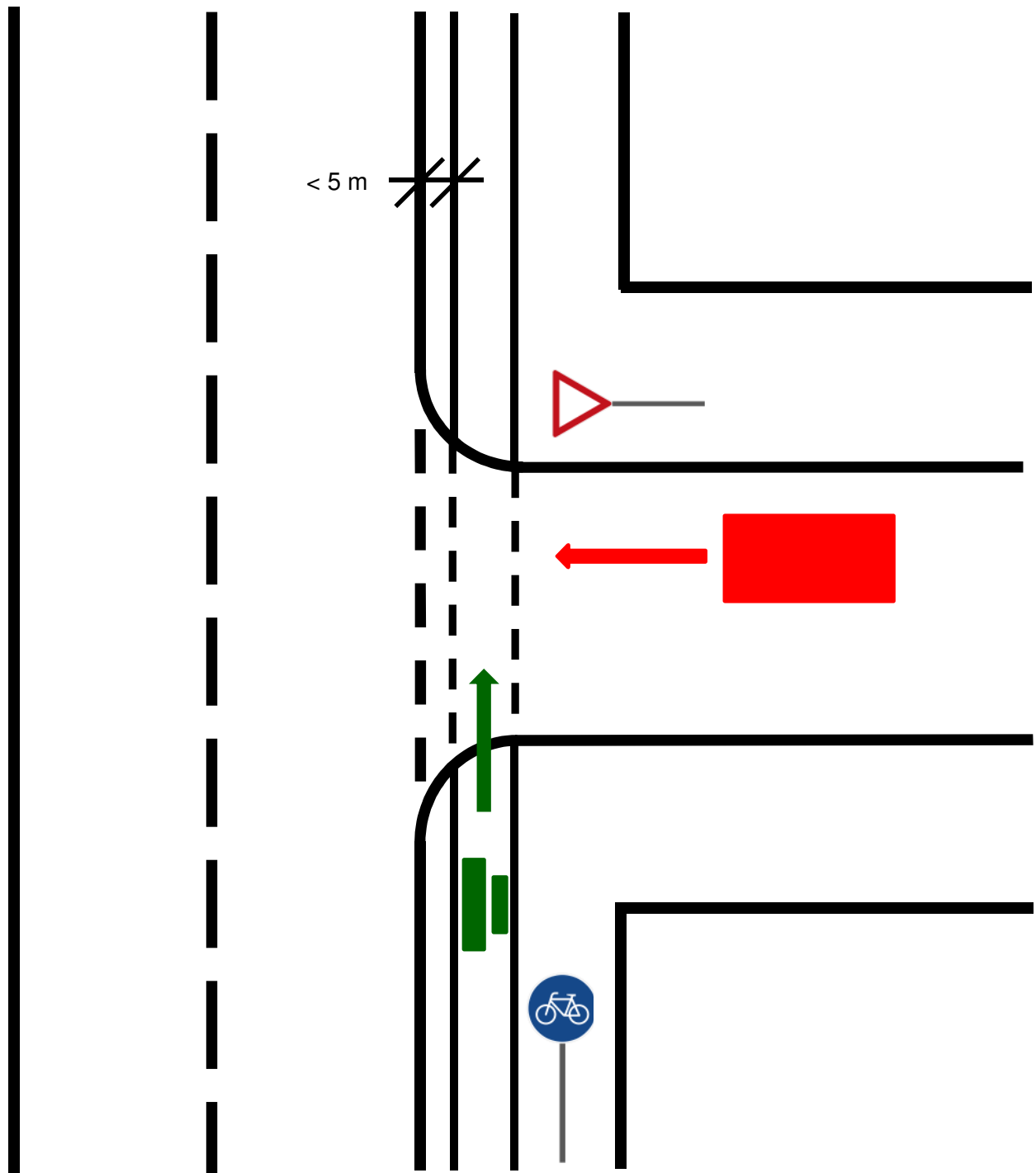




Fall 1: Radfahrer auf Radweg (Vorfahrtstraße)

- Die blauen Fahrzeuge müssen den Radfahrer (grün) gemäß § 9 Absatz 3 StVO durchfahren lassen. Zudem muss das dunkelblaue Fahrzeug das hellblaue Fahrzeug gemäß § 9 Absatz 4 StVO durchfahren lassen (gilt entsprechend für die Fälle 2, 3 und 4).
- Der Radfahrer (grün) nimmt an der Vorfahrt der übergeordneten Straße teil und hat daher Vorrang gegenüber dem roten Fahrzeug, das warten muss (Zeichen 205). Er muss nicht absteigen und kann die Nebenstraße fahrend überqueren.



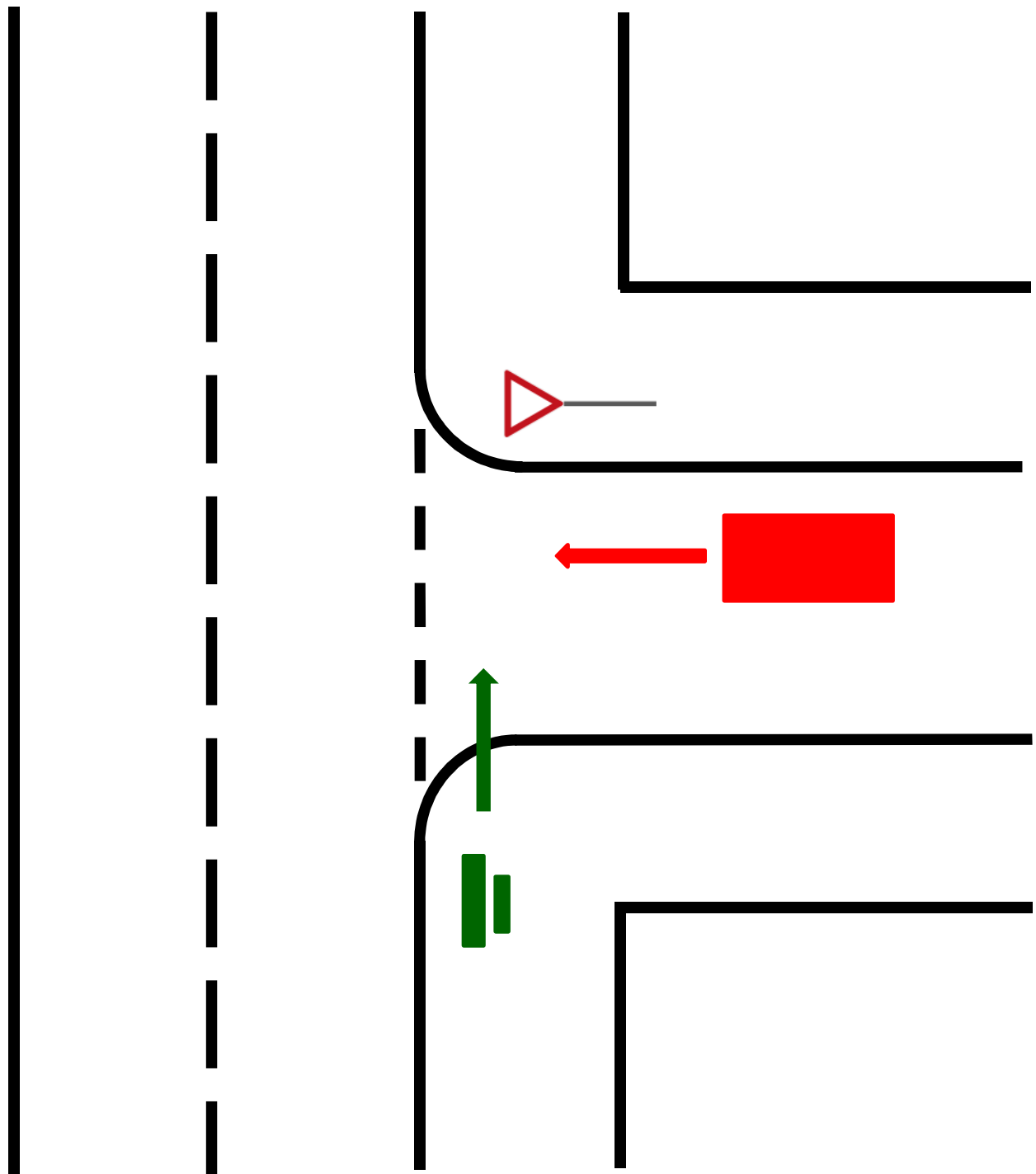
Fall 2: Kind mit Begleitperson auf Radweg (Vorfahrtstraße)

Derzeitige Rechtslage:

- Kind und Begleitperson (grün) müssen gemäß § 2 Absatz 5 StVO absteigen und die Nebenstraße zu Fuß neben der Furt überqueren. Das rote Fahrzeug bekommt Vorrang gegenüber Kind und Begleitperson, weil diese die Nebenstraße als Fußgänger überqueren.

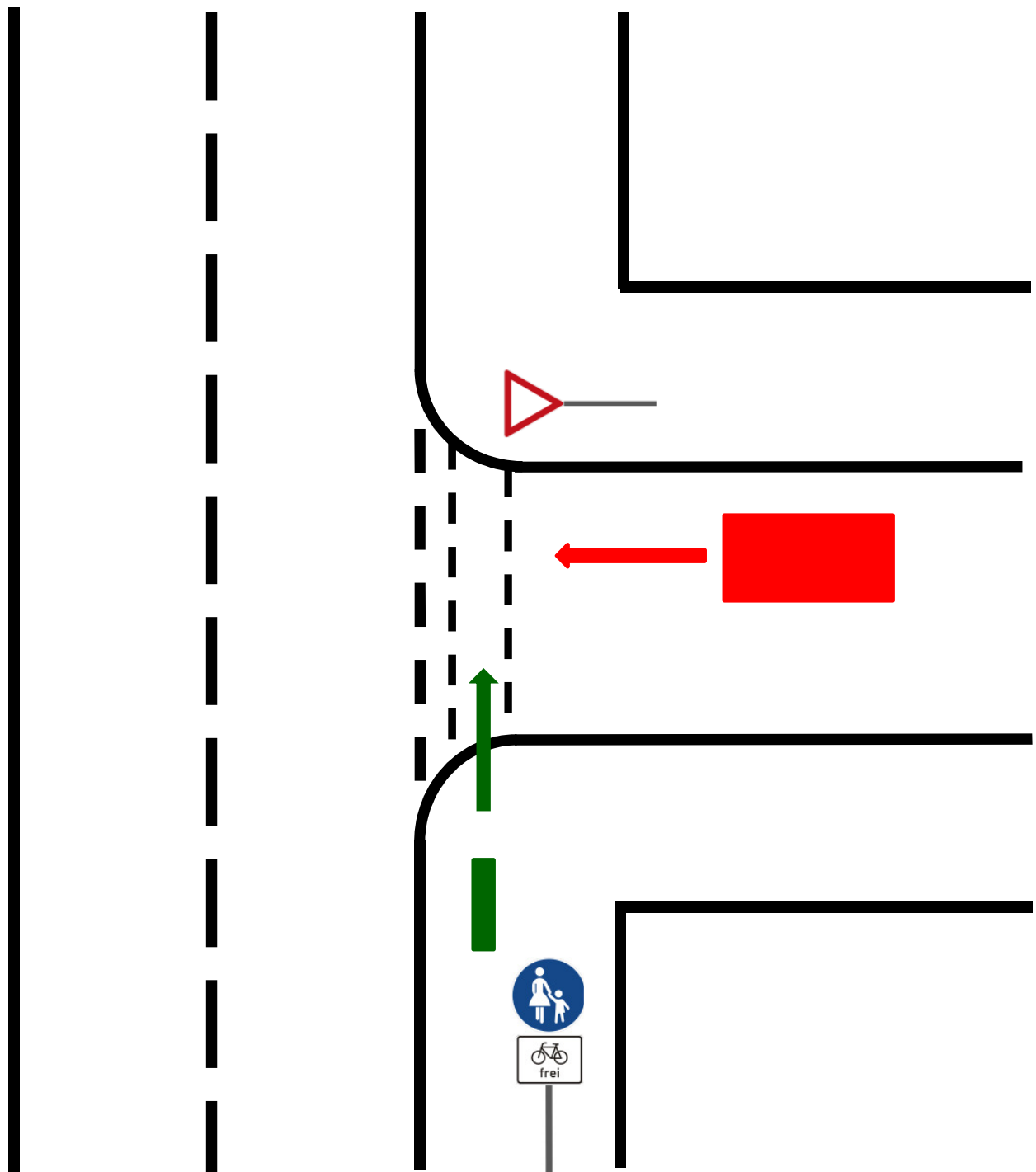
Voraussichtlich künftige Rechtslage durch nächste StVO-Novelle:

- Kind und Begleitperson (grün) müssen nicht absteigen und können die Nebenstraße fahrend auf der Furt überqueren. Das rote Fahrzeug ist wartepflichtig.



Fall 3: Kind mit Begleitperson auf Gehweg (Vorfahrtstraße)

- Kind und Begleitperson (grün) müssen gemäß § 2 Absatz 5 StVO absteigen und die Nebenstraße zu Fuß überqueren.
- Das rote Fahrzeug bekommt Vorrang gegenüber Kind und Begleitperson, weil diese die Nebenstraße nicht fahrend, sondern als Fußgänger überqueren.



Fall 4: Radfahrer auf freigegebenem Gehweg (Vorfahrtstraße)

- Der Radfahrer (grün) nimmt an der Vorfahrt der übergeordneten Straße teil und hat daher Vorrang gegenüber dem roten Fahrzeug, das warten muss (Zeichen 205). Er muss nicht absteigen und kann die Nebenstraße fahrend überqueren.